

Satzung
über die Erhebung einer Gästetaxe
(Gästetaxe-Satzung)
vom 07.03.2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2, 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz – SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 07.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna eine Gästetaxe.

(2) Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Eine andere Bezeichnung als „Gästetaxe“ ist unschädlich.

§ 2
Erhebungsgebiete

Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna einschließlich ihrer Ortsteile Reinhardtsdorf, Schöna und Kleingießhübel.

§ 3
Gästetaxpflichtige

(1) Gästetaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows (ausgeschlossen Eigentümer), Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Gästetaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Gästetaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 4
Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt je Tag

- während der Hauptsaison	1,50 €
- während der übrigen Zeit	1,00 €

(2) Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober. Die übrige Zeit bezieht sich auf die Zeit vom 01. November bis 31. März.

(3) Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedene Saisonzeiten, so ist die Gästetaxe anteilig zu berechnen.

(4) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

§ 5

Befreiung von der Gästetaxpflicht

(1) Von der Gästetaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
5. Verwandtenbesuche der Reinhardtsdorf-Schönaer Bürger und Einwohner, sofern sie für ihren Besuch kein Entgelt zahlen.
6. Personen die bettlägerig-krank sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gästetaxschuld

(1) Die Gästetaxschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie endet mit dem Abreisetag. Die Gästetaxschuld wird am letzten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten (§ 10) zu entrichten.

§ 8 Verwaltungshelfer

Die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH, Bad Schandau, wird ermächtigt, im Namen der

Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

§ 9 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Gästetaxpflicht gemäß § 3 Absatz 1 unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte (Beiblatt des Meldescheines). Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Namen und Vornamen des Gästetaxpflichtigen
- den An- und Abreisetag
- den Betrag der Gästetaxe
- den Beherbergungsbetrieb

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 10 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken entgeltlich überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,

1. die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 BMG erfüllt.
2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 29 BMG bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Gemeinde sowie die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Überprüfung der Übernachtungssituation und die gemeldeten Übernachtungen können in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten vor Ort geprüft werden. Dabei sind die notwendigen Unterlagen (Meldescheine, Belegungskalender, Gästeverzeichnis) bereitzustellen und vorzulegen.
3. die Gästetaxe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Gästekarten auszuhändigen.
4. bis zur Mitte des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und
 - die Gästetaxe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Gemeinde erfolgt.

Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Gästetaxe per elektronischer Datenübermittlung.

5. Bei Nutzung des manuellen Meldescheins ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Postleitzahl
 - Kategorie Hauptperson
 - Geburtsjahr
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Objekt
 - Nummer des ausgestellten Meldescheins
 - Begleitperson in Kategorie und Anzahl
 - sowie einmalige Angaben des Gastgebers
 - Kunden- bzw. Debitorenummer des Gastgebers
 - Name des Beherbergers bzw. der Firma
 - Abrechnungsmonat,
6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde unverzüglich vorzulegen,
7. der Gemeinde über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Gästetaxe von Bedeutung sind. Erfolgen keine oder offensichtlich falsche Meldungen, so können die Übernachtungszahlen und damit die zu zahlende Gästetaxe geschätzt werden.
8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna über die Erhebung einer Gästetaxe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(2) Der Beherberger haftet gegenüber der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(4) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Gemeinde kombinierte Meldescheine / Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zum Ende des Jahres, bei saisonaler Schließung oder bei Geschäftsaufgabe zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Gemeinde beauftragte Stelle.

(5) Weigert sich der Gästetaxabgabepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben

(6) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs. 1 bis 5 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(7) Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Gemeinde autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält dazu die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Gästekarte (elektronisch) sind auszudrucken. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen und gem. § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Gästekarte ist auszuhändigen.

§ 11 Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxpflichtigen gem. § 3 (1) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs. VwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 10 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 die Gästetaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Gästetaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 €** geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2008 mit der 1. Änderung vom 26.03.2014 und 2. Änderung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, 07.03.2017

Olaf Ehrlich
Bürgermeister

